

**III. Departement**

Zürich, 17. April 2020

---

## **Merkblatt zur SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)**

### **1. Einleitung**

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) stellt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine temporäre, stehende Fazilität (SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität, CRF) zur Verfügung. Im Rahmen dieser Fazilität kann Liquidität als gedecktes Darlehen gegen Forderungen aus Krediten nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und, auf Initiative der SNB, gegen weitere von ihr zugelassene Sicherheiten bezogen werden.

Dieses Merkblatt definiert die Modalitäten für Darlehen, für welche Forderungen aus Krediten nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung als Sicherheit dienen. Für den Bezug von Darlehen gegen andere Sicherheiten werden die Bedingungen abhängig von der Laufzeit der Refinanzierung und der Art der Sicherheiten festgelegt.

Dieses Merkblatt und die abzuschliessenden Verträge zwischen den Banken und der SNB legen die Bedingungen und operativen Einzelheiten bei der Inanspruchnahme der Fazilität fest.

### **2. Zugelassene Geschäftspartner**

Die CRF steht Banken mit Sitz in der Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein), die am SIC-System angeschlossen sind, zur Verfügung. In begründeten Fällen können auch schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken (sofern sie am SIC angeschlossen sind und über ein signifikantes Firmenkundengeschäft in der Schweiz verfügen) zugelassen werden.

### **3. Voraussetzung für Liquiditätsbezug**

#### **3.1. Antrag auf Nutzung der Fazilität**

Die Bank stellt bei der SNB einen Antrag auf Nutzung der CRF gemäss Ziffer 7 dieses Merkblatts. Voraussetzung für einen Darlehensbezug ist die Unterzeichnung des Vertragswerks und die operative Aufsetzung.

#### **3.2. Zugelassene Sicherheiten**

Als Sicherheiten sind Forderungen gemäss Art. 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zugelassen.

Die Forderungen sind vollständig an die SNB abzutreten; als anrechenbarer Wert wird jeweils nur der verbürgte Teil der Kreditforderung berücksichtigt.

Die Bank hat die Kreditnehmer der als Sicherheiten übertragenen Forderungen über die Abtretung an die SNB zu informieren. Für Forderungen gemäss Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gilt zudem, dass die Bank von den entsprechenden Kreditnehmern eine Verrechnungsverzichtserklärung einzuholen hat, damit sie als Sicherheit unter der CRF dienen können. Die massgebenden Regelungen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den abzuschliessenden Verträgen.

Die als Sicherheit übertragenen Kreditforderungen werden in den Systemen der SNB erfasst. Die entsprechende Meldung der Bank erfolgt mittels den von der SNB zur Verfügung gestellten Formularen. Die Bank muss jederzeit die Deckung im Umfang der im Rahmen von CRF bezogenen Liquidität sicherstellen. Die massgebenden Regelungen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den abzuschliessenden Verträgen.

### **4. Konditionen des Liquiditätsbezugs**

#### **4.1. Zinssatz und Zinskonditionen**

Der Zinssatz entspricht dem SNB-Leitzins. Die Berechnung erfolgt auf täglicher Basis und nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360).

Die Zinszahlung erfolgt jeweils am letzten Valutatag eines Monats (Stichtag).

#### **4.2. Laufzeit**

Das Darlehensgeschäft wird ohne fixe Laufzeit abgeschlossen. Die Bank hat täglich die Option, das Darlehen zu erhöhen oder zu reduzieren.

Die Auszahlungen der SNB erfolgen in der Regel mit Valuta T+1, Rückzahlungen der Bank erfolgen mit Valuta T+0.

### 4.3. Darlehensvergabe

Die Anfrage zur Gewährung, Erhöhung oder Reduktion des Darlehens erfolgt mittels den von der SNB zur Verfügung gestellten Formularen. Das Darlehen wird gewährt, sobald die Deckung geprüft und gesichert ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt direkt auf das SIC-Verrechnungskonto der Bank. Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen (Reduktion oder vollständige Tilgung) erfolgen auf das bei der SNB pro Bank geführte Darlehenskonto. Die Zahlungsinformationen werden bilateral ausgetauscht.

## 5. Verzugszins

Wenn die Bank gemäss der vertraglichen Regelung in Verzug gerät, schuldet sie der SNB einen Verzugszins in der Höhe des SNB-Leitzinses, zuzüglich des doppelten Sondersatzaufschlages, jedoch mindestens ein Prozent bis zum Tag der Erfüllung der Geldleistung.

## 6. Beendigung der Fazilität

Die Kündigungsmodalitäten ergeben sich aus den Verträgen. Demgemäss hat die SNB das Recht, das Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Weiter hat die SNB gemäss den vertraglichen Grundlagen unter anderem das Recht, das Darlehen jederzeit per sofort zu kündigen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die verbürgten COVID-19-Kredite massgeblich ändern.

## 7. Prozess und Kontakt

Für die Nutzung der Fazilität gilt folgender Prozess:

- Formloser Antrag zur Nutzung der Fazilität unter Angabe von Bankname, SIC-Identifikationsnummer (SIC-Nummer) sowie Kontaktperson an [kunden@snb.ch](mailto:kunden@snb.ch).
- Nach erfolgtem Antrag erhalten Sie das Vertragswerk zugestellt, welches unterzeichnet werden muss.
- Die Kontaktperson wird nach erfolgter Unterzeichnung des Vertragswerks von der Organisationseinheit Geldmarkt der SNB kontaktiert.

Inhaltliche Fragen im Zusammenhang mit der CRF richten Sie bitte an die Organisationseinheit Geldmarkt (+41 58 631 77 00 oder [moneymarket@snb.ch](mailto:moneymarket@snb.ch)). Für administrative Fragen steht Ihnen die Organisationseinheit Middle Office ([kunden@snb.ch](mailto:kunden@snb.ch)) zur Verfügung.

### Anhang:

- Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug
- Technische Weisung